

GESETZBLATT

der

Deutschen Demokratischen Republik

1950 | Berlin, den 17. Mai 1950 |

1 Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
5. 5. 50	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950	407

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom

- 1. April bis zum 31. Dezember 1950.

Vom 5. Mai 1950

Auf Grund des § 6 der Verordnung vom 31. März 1950 über die Versorgung der Bevölkerung mit festen Brennstoffen in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1950 (GBl. S. 297) wird für das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt:

I.

Ausgabe der Hausbrandkarten

1. Es werden folgende Hausbrandkarten ausgegeben:

- Hausbrand-Grundkarte HG I
an Haushalte mit 1 Person,
- Hausbrand-Grundkarte HG II
an Haushalte mit 2 Personen,
- Hausbrand-Grundkarte HG III
an Haushalte mit 3 und 4 Personen,
- Hausbrand-Grundkarte HG IV
an Haushalte mit 5 und mehr Personen,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-A/B
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarten A und B,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-C
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarte C,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D
an Empfänger der Lebensmittel-Zusatzkarte D,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-SZ
an Tbc-Kranke,
- Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K
an Kinder, die nach dem 31. März 1948 geboren sind.

Die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-K berechtigt — wie die Hausbrand-Zusatzkarte HZ-D — zum Bezüge von 1 Ztr. Brikettwerte.

2. a) Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten erfolgt durch die zuständige Kartenstelle, von der die Bezugsberechtigten die Lebensmittelkarten für den Monat April 1950 erhalten haben.

- b) Personen, die zu einem späteren Zeitpunkt Anspruch auf die Hausbrandkarte erwerben (z. B. Heimkehrer), erhalten die Hausbrandkarten von derjenigen Kartenstelle, von der sie erstmalig Lebensmittelkarten beziehen.

3. Die Berechtigung zum Bezug der Hausbrandkarte ist von der Kartenstelle wie folgt zu prüfen:

- a) Für die Ausgabe der Grundkarte:
durch Überprüfung der Personenzahl des Haushalts in Übereinstimmung mit den von der Kartenstelle für den Monat April ausgegebenen Lebensmittelkarten.
- b) Für die Ausgabe der Zusatzkarten HZ-A/B, HZ-C, HZ-D:
durch Feststellung der für Monat April ausgegebenen Lebensmittel-Zusatzkarten.
- c) Für die Ausgabe der Zusatzkarte HZ-SZ:
durch Vorlage einer Bescheinigung der Tbc-Fürsorgestelle.
- d) Für die Ausgabe der Zusatzkarte HZ-K:
durch Feststellung des Geburtsdatums.

4. a) Arbeiter und Angestellte, die ständig in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, erhalten, wenn sie einen eigenen Haushalt mit wenigstens 2 Personen führen, eine Hausbrand-Grundkarte entsprechend der zum Haushalt gehörenden Personenzahl.
- b) Einzelpersonen im Haushalt eines landwirtschaftlichen Betriebes, die eine Hausbrand-Grundkarte erhalten, werden der Personenzahl dieses Haushaltes zugezählt.

5. Inhaber von Transportlebensmittelkarten erhalten Hausbrandkarten gegen Vorlage des Personalausweises und des Lebensmittelkarten-Stammausweises.

Die Ausgabe erfolgt durch die Kartenstelle, bei der der Anspruch auf Hausbrandkarten erstmalig geltend gemacht wird. Die Ausgabe der Hausbrand-Grund- und -Zusatzkarten für Inhaber von Transportlebensmittelkarten ist von der Kartenstelle in den Lebensmittelkarten-